

Abkürzungen in Versicherungsverläufen

AAÜG	Verdienst nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AFG	Von der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Zeiten.
Ange.	Hierbei handelt es sich um ein für die Zukunft angenommenes Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber nicht vorausbescheinigt hat. Solche Angaben sind in Rentenvorausrechnungen enthalten, wenn der Versicherte eine Auskunft eingeholt hat, bei der die Höhe der Beiträge zur Vermeidung von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ermittelt werden.
AUSL	Versicherungszeiten, die in einem Land der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum EU (EWR) oder einem Vertragsstaat zurückgelegt worden sind.
BEVO	Bargeldlos entrichtete Beiträge
DPRA	Nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 9.10.1975 anerkannte Zeiten
DEÜV	Nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
DÜVO	Nach der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) gemeldete Zeiten; hierüber hat der Arbeitgeber einen Nachweis erteilt.
FÄndG	Ist eine Bezeichnung für das Finanz-Änderungsgesetz 1967. Damit wurde die Kennzeichnung der im Markenverfahren entrichteten freiwilligen Beiträge und Pflichtbeiträge von Selbstständigen und unständig Beschäftigten geändert, und zwar in Hunderter-Angaben (z.B. Klasse 900), die gleichzeitig das durch die Beitragsentrichtung versicherte monatliche Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen angeben.
FELEG	Zeiten, bei denen es sich um Pflichtbeiträge aufgrund des Bezugs von Ausgleichsgeld nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) handelt.
FRG	Nach dem Fremdrentengesetz anerkannte Zeiten.
FRGB	Nach § 16 des Fremdrentengesetzes anerkannte Beschäftigungszeiten
FRGN	Zeiten einer Nachversicherung nach Art. 6 §23 FANG
FZR	Verdienst für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt wurden
Glbh.	Glaubhaft gemachte Beitragszeiten, wenn die Höhe der seinerzeit erzielten Arbeitsentgelte nicht bekannt ist.
HAUS	Meldungen im Haushaltsscheckverfahren. Bei Zahlung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils handelt es sich um Pflichtbeiträge, Ist demgegenüber wegen Versicherungsfreiheit lediglich ein pauschaler Beitragsanteil des Arbeitgebers gezahlt worden, die Zeiten mit dem Zusatz „geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung“ gekennzeichnet.
MUSG	Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld in den 70er-Jahren in den alten Bundesländern, für die Beiträge gezahlt wurden
RBY	Reichsgebiets-Beitragszeiten bis zum 7. Mai 1945 in den Gebieten, die früher zu Deutschland gehörten (Reichsgebietsbeiträge -7.5.45).
Reha.	Von einem Träger der Rehabilitation gemeldete Daten für die Zeit vom 1.10.1974 bis 31.12.1983, und zwar des Bezugs von Krankengeld ab Beginn des 13. Kalendermonats der Zahlung und darüber hinaus für höchstens weitere 24 Kalendermonate der Arbeitsunfähigkeit Übergangsgeld, das von der Renten- oder Unfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge oder von der Bundesagentur für Arbeit (früher Bundesanstalt) (nur bis 31.12.1982) bei medizinischen oder berufsfördernden Maßnahmen für mindestens 1 Kalendermonat gezahlt wurde.
Sozl.	Zeiten des Bezuges von Kranken- oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder -hilfe bzw. Arbeitslosengeld II und vergleichbare Geldleistungen eines Sozialleistungsträgers
SVA	beitragspflichtiger Verdienst zur Sozialpflichtversicherung im Beitrittsgebiet
SVN	Mit Belegen des Sozialversicherungs-Nachweisheftes oder der Datenerfassungsverordnung gemeldete Zeiten
VAB	Beitragsunterlagen der Versicherungsanstalt Berlin ohne Nummer, und zwar über Beiträge, die zur <ul style="list-style-type: none"> • einheitlichen Sozialversicherung (SV) der VAB vom 01.07.45 bis 31.01.49, • einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB-West vom 01.02.49 bis 31.03.52, • LVA Berlin vom 01.04.52 an gezahlt worden sind.
VK	Nummer der Versicherungskarte (Aufrechnungsbescheinigung), die die angegebenen Zeiten enthält.
Vorab	Im voraus bescheinigtes Entgelt
Vorl.	Vorläufig bescheinigtes Entgelt